



Bürgerinitiative Ortsteile Schondra Gegen SuedLink e.V.

Satzung der Bürgerinitiative Ortsteile Schondra Gegen SuedLink e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen 'Bürgerinitiative „Ortsteile Schondra Gegen SuedLink“'.
2. Der Verein hat seinen Sitz und seine Verwaltung in 97795 Schondra.

§ 2 Rechtsform und Geschäftsjahr

1. Der Verein wird im Vereinsregister des Amtsgerichtes Bad Kissingen eingetragen. Nach Eintragung ins Vereinsregister führt er den Zusatz „e.V.“
2. Das Geschäftsjahr des Vereins ist mit dem Kalenderjahr identisch.

§ 3 Vereinszweck

1. Der Verein bezweckt unter Ausschluss von Erwerbszwecken die Wahrung der gemeinschaftlichen Interessen seiner Mitglieder.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 52 ff AO).
3. Der Verein versteht sich als überparteiliches Zweckbündnis von Bürgern, die sich zum Schutz von Menschen, Umwelt und Landschaft für eine ökologisch orientierte Energiepolitik einsetzen.
4. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - Befassen mit geplanten Höchstspannungsverbindungen mit dem Ziel der Verhinderung von Stromtrassen und der damit verbunden erheblichen Beeinträchtigung der Gesundheit von Mensch und Tier, der Wohn- und Lebensqualität vieler Bürger in Anbetracht der Konfliktpotentiale bei Naherholung, Landschafts- und Naturschutz sowie der Belange des Biosphärenreservats Rhön.
 - Durch Förderung der Förderung einer dezentralen Stromversorgung aus regenerativen Energien und der Förderung der Erforschung zur Speicherung elektrischer Energie.
 - Einflussnahme auf alle kommunalen und anderen Institutionen, die mit der Planung der Stromtrasse befasst bzw. zustimmungspflichtig sind.
 - Entwicklung weiterer Aktivitäten unter Ausschöpfung aller – auch juristischer – Möglichkeiten, die dem Erreichen der Ziele nutzen.
 - Kontakte zu Umwelt- und Naturschutzorganisationen.
 - Aktuelle Veröffentlichungen über den Stand der erzielten Ergebnisse sowie über das Verhalten des Übertragungsnetzbetreibers und der an der Planung und Genehmigung beteiligten Behörden.
 - Zusammenarbeit und Koordinierung mit anderen Vereinen, Verbänden und Organisationen ähnlicher Zielstellungen, um die Interessen der Bürger erfolgreicher vertreten zu können und damit eine stärkere Bürgerbeteiligung und mehr Transparenz bei den Planungsverfahren zu erreichen.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich. Notwendige Auslagen können erstattet werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters notwendig. Über die Aufnahme entscheidet nach Vorliegen eines schriftlichen Antrags der Vorstand. Gegen die ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats Beschwerde zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden.
2. Die Verleihung einer Ehrenmitgliedschaft ist nur nach Beschluss der Mitgliederversammlung möglich.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

1. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.
2. Die Höhe und Fälligkeit eines Mitgliedsbeitrags wird in einer Beitragsordnung durch die Mitgliederversammlung geregelt. Die Beitragshöhe kann hierbei nach Mitgliedergruppen, sowie dies sachlich gerechtfertigt ist, unterschiedlich festgesetzt werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod und bei juristischen Personen mit deren Erlöschen.
2. Der Austritt eines Mitgliedes ist schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten gegenüber dem Vorsitzenden / der Vorsitzenden zu erklären.
3. Bei Beendigung verbleibt der bereits geleistete Jahresbeitrag in voller Höhe beim Verein.

§ 7 Ausschluss

1. Der Vereinsausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands. Ein Vereinsmitglied kann durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, die Voraussetzungen der Satzungen nicht mehr erfüllt. Ein Mitglied kann ferner durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages in Rückstand geraten ist (sofern eine Beitragsordnung beschlossen worden ist). Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
2. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung über den Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Die Ausschlussentscheidung muss begründet werden, es sei denn, dass die Gründe für den Ausschluss dem Betroffenen bekannt und die Ausschließungstatsachen außer Streit sind. Wirksam wird die Ausschlussentscheidung mit der Bekanntgabe an den Betroffenen. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 1 Monat nach Mitteilung des Ausschusses Beschwerde eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 8 Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder haben das Recht
 - an den Mitgliederversammlungen und anderen für sie organisierten Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen,
 - die Vereinsorgane zu wählen,
 - sich selbst zur Wahl in Vereinsfunktionen zu stellen,
 - sich als Mitglied des Vereins öffentlich auszugeben.
2. Die Mitglieder haben die Pflicht, den Verein und seine Ziele tatkräftig zu unterstützen.

§ 9 Vereinsorgane

1. Die Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung,
 - der Vereinsvorstand.
2. Die Mitgliederversammlung kann die Bildung eines Beirates zur Unterstützung bzw. Beratung des Vorstandes beschließen.
3. Der Vorstand kann Arbeitsgruppen einrichten – und hier auch Nichtmitglieder (z. B. Spezialisten und Experten) hinzuziehen.

§10 Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung (MV) gehören alle Vereinsmitglieder mit je einer Stimme an.
2. Die MV wird durch den Vorstand einberufen und ist im zweiten Quartal jedes Kalenderjahres durchzuführen. Einberufung erfolgt auch, wenn ein dringendes Vereinsinteresse dies erfordert oder mindestens 10 v. H. der Mitglieder einen entsprechenden Antrag an den Vorstand stellen. Das Minderheitsverlangen nach § 37 Abs. 1 BGB wird nur berücksichtigt, wenn die schriftliche Forderung Zweck und Gründe für die Versammlung aufführt.
3. Die Einberufung bzw. Einladung zur MV geschieht spätestens 2 Wochen zuvor durch Mitteilung in der „Saale Zeitung“ und der „Main-Post“, unter Angabe der Tagesordnung.
4. Die MV ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
5. Die MV beschließt die Grundsätze der Vereinsarbeit; ihr obliegt insbesondere:
 - die Wahl des Vereinsvorstandes,
 - die Wahl von zwei Kassenprüfern / Kassenprüferinnen, die höchstens für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden dürfen,
 - die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
 - die Entlastung des Vorstandes,
 - die Änderung der Satzung, die Festlegung von Schwerpunkten der weiteren Vereinsarbeit,
 - weitere wichtige Entscheidungen.
6. Wahlen und Beschlüsse erfolgen in der Regel in offener Abstimmung. Auf Antrag ist eine geheime Wahl bzw. Abstimmung möglich. Es gilt die einfache Mehrheit; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
7. Über den Verlauf und die Beschlüsse der MV ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter / von der Versammlungsleiterin und von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.
8. Beschlüsse über Satzungsänderungen erfordern eine Mehrheit von mindestens drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 11 Der Vorstand

1. Der Vereinsvorstand besteht aus
 - dem/der Vorsitzenden,
 - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem/der Schriftführer(in),
 - dem/der Kassenwart (Kassenwärtin),
 - mindestens zwei Beisitzern.
2. Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Vorstandsmitglieder können nur natürliche Personen sein.
3. Der Vorstand ist mit einfacher Mehrheit beschlussfähig. Er fasst seine Beschlüsse mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.

4. Beschlüsse des Vorstandes sind protokollpflichtig. Sie werden vom Vorsitzenden / der Vorsitzenden oder dem / der dafür beauftragten Vertreter/in durch Unterschrift in Kraft gesetzt.
5. Der/Die 1. Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein außergerichtlich und gerichtlich. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der/die stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des/der 1. Vorsitzenden handeln darf.
6. Dem Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte des Vereins. Er führt den Verein entsprechend der Vorgabe der MV auf der Grundlage der Satzung, der festgelegten Grundsätze und Ziele.
7. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.
8. Der Vorstand kann eine Kassenordnung beschließen.
9. Der Vorstand ist in seiner Tätigkeit der MV gegenüber rechenschaftspflichtig. Der Vorstand verwaltet das Vereinsvermögen und fertigt den Jahresbericht an.

§ 12 Jahres- und Kassenbericht

1. Der Vorstand erstellt den Jahresbericht und gibt ihn auf der MV bekannt.
2. Der Kassenbericht ist von zwei Kassenprüfern / Kassenprüferinnen zu prüfen; das Prüfungsergebnis ist der MV zu eröffnen.

§ 13 Haftung

1. Nach § 31 BGB haftet der Verein mit seinem Vermögen nur bei Vorsatz bzw. grober Fahrlässigkeit.
2. Mitglieder haften nicht mit ihrem persönlichen Eigentum für Ansprüche gegen den Verein.
3. Der Vorstand haftet mit seinem Privatvermögen nach § 31 a BGB nur bei Vorsatz bzw. grober Fahrlässigkeit. Insoweit haben die einzelnen Vorstandsmitglieder einen Freistellungsanspruch gegenüber dem Verein nach § 31 a Abs. 2 Satz 1 BGB.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der MV aufgelöst werden.
2. Die Auflösung gilt bei Zustimmung von mindestens drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder als beschlossen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Johannes-Verein Schondra e.V. der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Singenrain, den 28.05.2014

Vorsitzender
Reiner Morshäuser

Schriftführer
Florian Karges

Die vorstehende Satzung wurde am 07.05.2014 von der Gründungsversammlung beschlossen und aufgrund des Vorstandsbeschlusses vom 28.05.2014 für die Eintragung in das Vereinsregister und die Anerkennung der Gemeinnützigkeit geändert.